



***Corona Rettungsschirm 2022
Infoveranstaltung zur Beantragung zum
30.09.2022***



Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH 

Corona Rettungsschirm 2022 – Beantragung zum 30.09.2022



Agenda

1. Rückblick auf erfolgte Kurzanträge zur Liquiditätssicherung
2. Änderungen im Antragsverfahren 2022 gegenüber 2021
3. Grundsätzliches zur Beantragung in 2022
4. Beantragung im Einzelnen (Mindereinnahmen, SGB IX, Einsparungen, usw.)
5. Abgrenzung von Mindereinnahmen aus 9-Euro-Ticket und Corona - Beispieldarstellung
6. Isolierter Schadensausgleich – Antrag des EVU/VU im Rahmen des 9-Euro-Tickets
7. Berufsverkehr gem. § 43 PBefG im Rahmen des 9-Euro-Tickets
8. Abwicklung des Deutschlandtarifs
9. Ablaufverfahren zur Vertriebsprovision 9-Euro-Ticket
10. Sonstiges / Fragen

Rückblick: In 2022 gab es zwei (Kurz)-Antragsverfahren zur Liquiditätssicherung



- (1) Antrag auf Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung des 9-Euro-Tickets
 - Schadenszeitraum: Juni – August 2022
 - Antragseingang beim Land bis 16.05.2022
 - Bewilligungsbescheide und Zahlungsfluss erfolgten im Juni 2022
 - Deutschlandtarif war nicht Bestandteil der Beantragung
- (2) Antrag auf Ausgleich der Mindereinnahmen durch Corona-Pandemie (ohne 9-Euro-Ticket)
 - Schadenszeitraum: Januar – August 2022
 - Antragseingang beim Land bis 15.07.2022
 - Deutschlandtarif war Bestandteil des Antragverfahrens
 - Neu: Die Verbände können durch entsprechende Autorisierung im AT-Antrag (wie beim 9-Euro-Antrag) die Gelder direkt an die VUs weiterleiten (ohne AT) → [Diese Möglichkeit besteht auch im Antrag zum 30.09.2022](#)

Was hat sich 2022 gegenüber der Beantragung zu 2021 geändert?

- Kleinbeihilfenregelung ist zum 30.06.2022 ausgelaufen (ebenso Fixkostenhilfe)
 - Antragstellung grundsätzlich nur noch über Aufgabenträger möglich
- Aus BB DB wurde der Deutschlandtarif → DB Regio fungiert nicht mehr als „Verbund“
 - Anträge werden zentral über VVS eingereicht (mit Ausnahme des ZRN im VRN)
- Schäden durch die Einführung des 9-Euro-Tickets werden über Rettungsschirm abgewickelt
 - Verkehrsunternehmen können einen isolierten Schadensausgleich aus dem 9-Euro-Ticket beantragen
 - Hierbei sind auch Berufsverkehre gem. § 43 PBefG anmeldefähig
 - Die Schäden aus dem 9-Euro-Ticket müssen vom Verbund separat ausgewiesen werden
- Es können Aufwendungen für Vertrieb aus dem 9-Euro-Ticket mit beantragt werden
- Keine fiktive 1%-Tariferhöhung mehr ansetzbar

Grundsätzliches zur Beantragung zum 30.09.2022

A) Allgemein

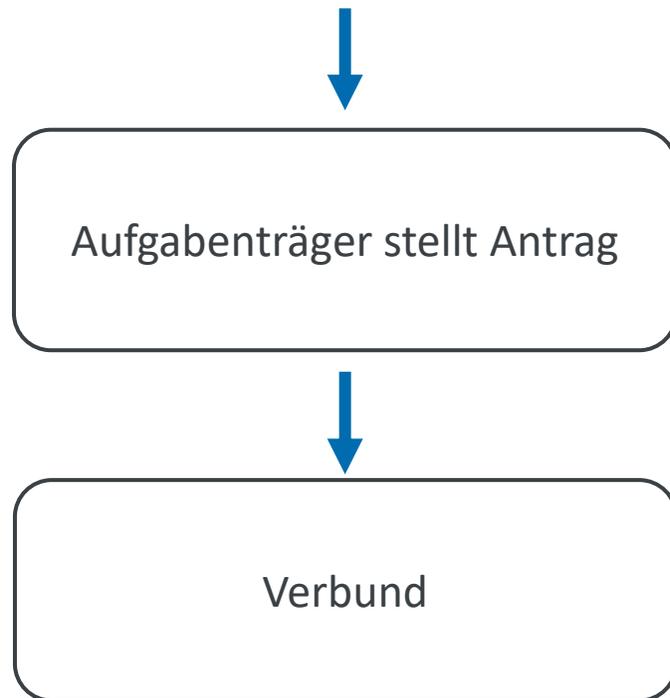
- Die Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 ist materiell und formal aus der Richtlinie 2021 weiterentwickelt worden.
- Die aktuelle Richtlinie sieht einen Ausgleich in Höhe von bis zu 100% des Schadens für die Monate Januar bis Dezember 2022 vor.

Verfahren/Fristen:

- Im Antrag sind alle Schadensarten und Einsparungen nach den Vorgaben der Richtlinie anzugeben. Einsparungen sind lediglich anzugeben, wenn die Betriebsleistung in 2022 ggü. 2019 zurückgegangen ist.
- Die Frist zur Einreichung der Anträge bei den Verbänden ist mit der jeweiligen Verbundorganisation abzustimmen
- Frist zur Abgabe der Sammelanträge der Verbände beim Land: 30. September 2022 - digitale Form
- Die Anträge werden wie bisher über ein File-Sharing-Tool an das Land übertragen. Die Verbände werden hierzu noch rechtzeitig informiert (Verfahren, Ansprechpartner, usw.)

Das Antragsverfahren generell

ÖPNV und SPNV als lokaler AT



SPNV mit Land als AT



Grundsätzliches zur Beantragung zum 30.09.2022



B) Aufteilung der Schäden nach dem 9-Euro-Ticket und aus der Corona-Pandemie

Es muss ersichtlich sein, welche Schäden auf das 9-Euro-Ticket zurückzuführen sind (9-EuroTicket-Schäden werden vollständig vom Bund finanziert).

Hierzu ist in der Berechnungsvorschrift (Anhang 1 zu Anlage 3) der Schaden aus dem 9-Euro-Ticket nachrichtlich einzutragen.

Auszug aus der Berechnungsvorschrift (Anhang 1 zu Anlage 3)

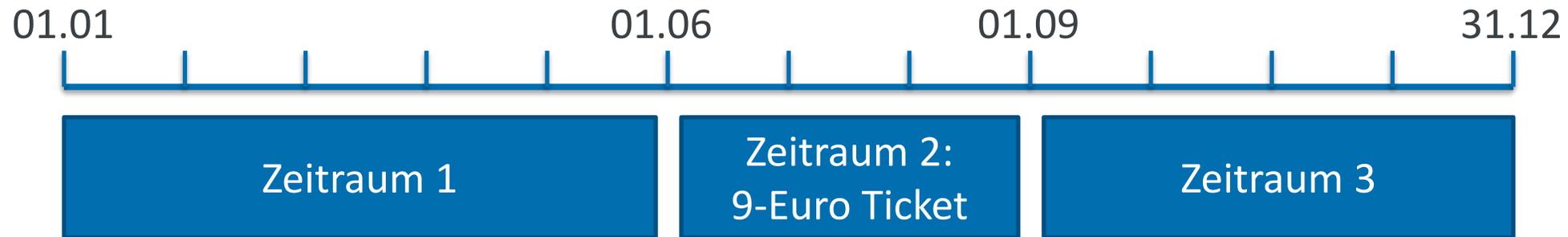
Mindereinnahmen Januar bis Dezember 2022 Antragsteller	Anteil Schaden (ohne USt.)	Anteil Schaden (ohne Ust.) in BaWü
VU 1		
VU 2		
VU 3		
AT 1		
Summe	- €	- €
Nachrichtlich: Schaden aus dem 9-Euro-Ticket	- €	- €

Die Berechnungsmethodik ist in Ziffer 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 (Ziffer 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022 definiert.

Hierbei wird auch beschrieben, dass die Zeiträume in drei Phasen aufzuteilen sind (Januar – Mai
Juni – August / September – Dezember)

Drei Zeiträume in der Berechnungsvorschrift

Beispiele:



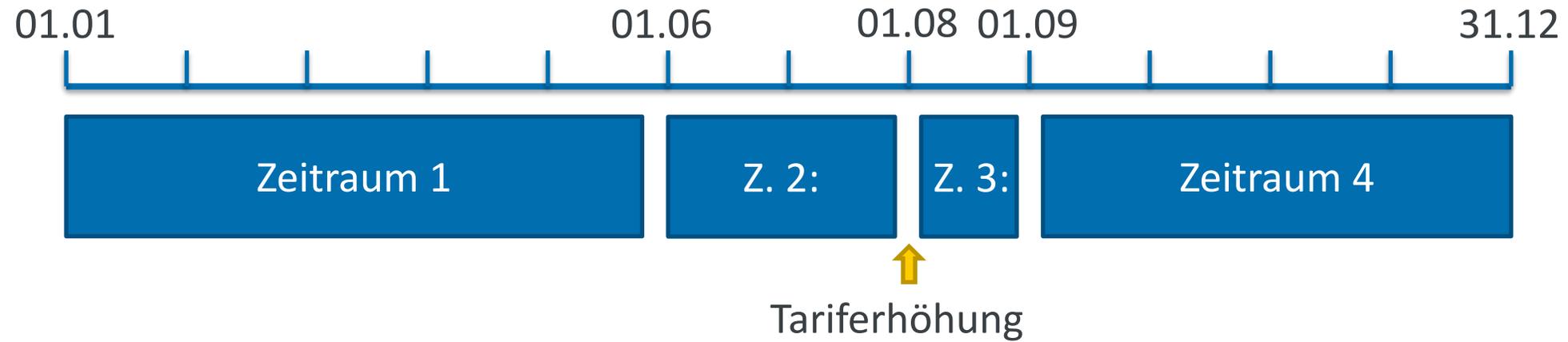
Grundsätzlich werden in der Berechnungsvorschrift drei Zeiträume dargestellt.

Aufteilung ist notwendig, weil

- Schaden aus dem 9-Euro-Ticket muss separat ausgewiesen werden
- Zeiträume 1 und 3 dienen als Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen Pandemieschadens im Zeitraum 2 (Mai bis Juli)

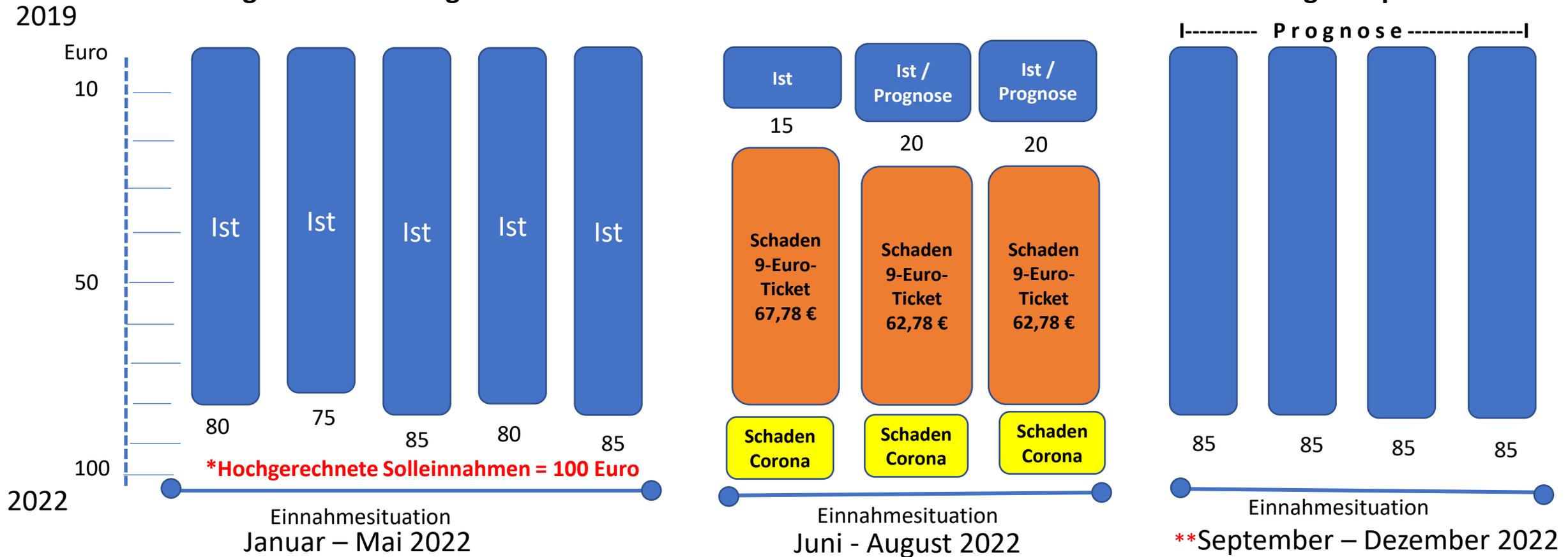
Vier Zeiträume in der Berechnungsvorschrift aufgrund einer unterjährigen Tarifierhöhung.

Beispiel:



Vier Zeiträume werden in der Berechnungsvorschrift dargestellt, wenn eine unterjährige Tarifierhöhung erfolgt. Beispielsweise eine Tarifierhöhung zum 01.08.

Antrag AT: Berechnung Verbund-Mindereinnahmen Corona und 9 Euro-Ticket - Berechnungsbeispiel



Durchschnittliche Ist-Einnahmen Januar – Mai: $80 + 75 + 85 + 80 + 85 = 405 \rightarrow 405 / 5 \text{ Monate} = 81 \text{ Euro/Monat}$

Durchschnittliche prognostizierte-Einnahmen September – Dezember: 85 Euro/Monat

I $\rightarrow 81 \text{ Euro} \times 5 \text{ Monate} + 85 \text{ Euro} \times 4 \text{ Monate} = 745 \text{ Euro} \rightarrow 745 / 9 \text{ Monate} = 82,78 \text{ Euro/Monat}$

I \rightarrow **Durchschnittlicher Corona-Schaden: 100 Euro – 82,78 Euro = 17,22 Euro / Monat**

* Zur Vereinfachung wurden die hochgerechneten Soll-Einnahmen für jeden Monat gleich mit 100 Euro angesetzt

** Zur Vereinfachung wurden für jeden Monat 85 Euro prognostiziert

Isolierter Schadensausgleich 9-Euro-Ticket

Wann ist ein isolierter Antrag auf Schadensausgleich möglich / notwendig?

- EVU / VU hat in 2022 keinen Schaden aus Corona (bzw. Mehrerlöse ggü. 2019)
I → Schaden ausschließlich durch Einführung des 9-Euro-Tickets
- **Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!!**
und / oder
- VU hat Schaden aus Berufsverkehr gem. § 43 PBefG (ausschließlich 9-Euro-Ticket) → **auch hier gilt: Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!**
- Schadenszeitraum Juni bis August 2022
- Diese Form der Beantragung ist ausschließlich EVU/VU vorbehalten!
- Es ist eine Vollmacht zwischen VU und Verbund notwendig

EVU / VU stellt Antrag für Schaden aus 9-Euro-Ticket für Zeitraum Juni – August 2022

Es können Schäden aus allen Tarifen (einschließlich Deutschlandtarif) angemeldet werden)

Sammelstelle ist (wie beim Aufgabenträger) der jeweilige Verkehrsverbund

Für Schäden aus Berufsverkehr gem. § 43 PBefG gilt weiteres gem. Folie 16 zu beachten

Wann ist ein isolierter Antrag auf Schadensausgleich des EVU/VU sinnvoll?

Ohne Schaden aus dem 9-Euro-Ticket hätte das EVU/VU Mehreinnahmen von 135 Euro

Rechenbeispiel:
Vereinfachte Darstellung

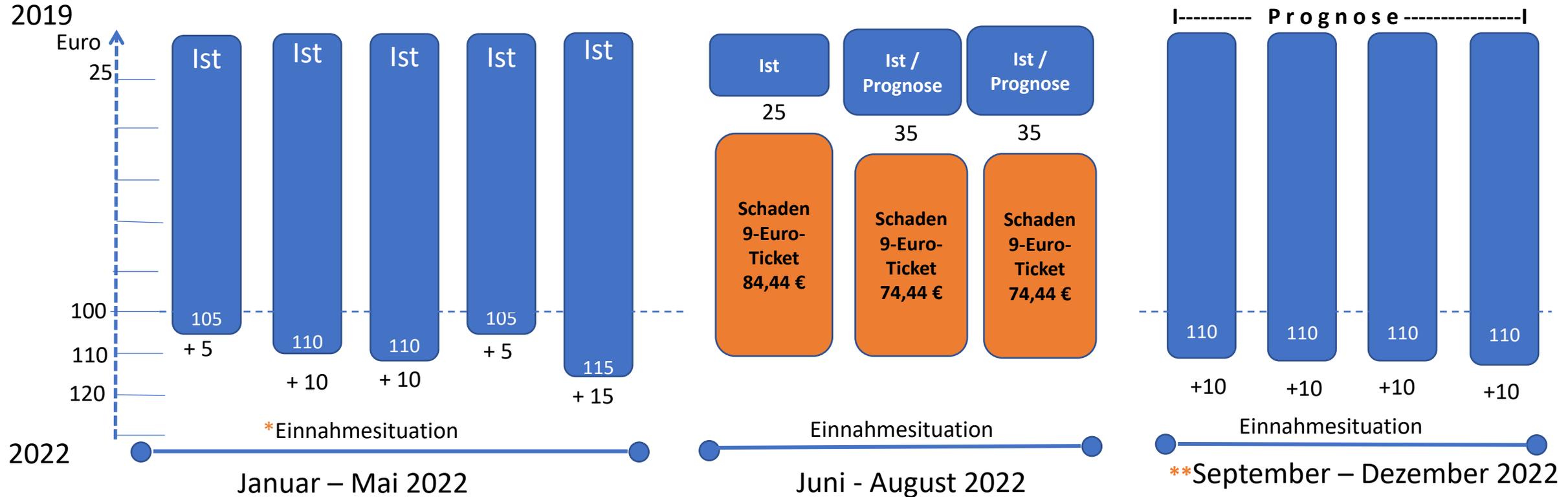
	Corona-Schäden					Corona- & 9-Euro-Ticket-Schäden			Corona-Schäden				Summe Brutto
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Ist-Einnahmen 2019	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	1.200,00 €
Ist-Einnahmen 2022 ohne Schaden 9-Euro-Ticket	110,00 €	130,00 €	110,00 €	105,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	1.335,00 €
Erlössituation ohne Schaden aus 9-Euro-Effekt	10,00 €	30,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	135,00 €
Ist-Einnahmen 2022 mit Schaden aus 9 Euro-Ticket	110,00 €	130,00 €	110,00 €	105,00 €	110,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	1.080,00 €
Erlössituation mit Schaden aus 9-Euro-Ticket	10,00 €	30,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €	-75,00 €	-75,00 €	-75,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	-120,00 €

ab Juli oder August Prognose -----

Durch die Gegenrechnung des Schadens vom 9-Euro-Ticket wird max. bis zum Basiswert = 1.200 Euro aus 2019 ausgeglichen

Antrag EVU / VU: Isolierter Schadensausgleich zum 9 Euro-Ticket - Berechnungsbeispiel

Ausgangslage: Das EVU/VU hat in 2022 (ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket) höhere Einnahmen als im Corona-Basisjahr 2019



Durchschnittliche Mehr-Einnahmen Januar – Mai: $5 + 10 + 10 + 5 + 15 = 45 \rightarrow 45/5 \text{ Monate} = 9 \text{ Euro/Monat}$

Durchschnittliche prognostizierte Mehr-Einnahmen September – Dezember: 10 Euro/Monat

$\rightarrow 9 \text{ Euro} \times 5 \text{ Monate} + 10 \text{ Euro} \times 4 \text{ Monate} = 85 \text{ Euro} \rightarrow 85/9 \text{ Monate} = \mathbf{9,44 \text{ Euro/Monat} = \text{Basis}}$

I \rightarrow Schaden aus 9-Euro-Ticket für Juni: $109,44 \text{ Euro} - 25 \text{ Euro} = 84,44 \text{ Euro}$

I \rightarrow Schaden aus 9-Euro-Ticket für Juli und August: $109,44 \text{ Euro} - 35 \text{ Euro} = 74,44 \text{ Euro}$

/ Vereinfachte Darstellung (analog Antrag AT)*

Antrag auf Mindereinnahmen aus Berufsverkehr gem. § 43 PGefG aus dem 9-Euro-Ticket

- Schäden aus § 43-Berufsverkehr durch Mindereinnahmen des temporär eingeführten 9-Euro-Tickets können nur über den individuellen VU-Antrag geltend gemacht werden (nicht über AT).
- Auch im Haustarif gem. § 43 PBefG dürfen nur Schäden aus dem 9-Euro-Ticket im Zeitraum Juni – August beantragt werden → **Keine Schäden aus der Corona-Pandemie**
- Die entsprechenden Mindereinnahmen sind in Ziff. 3.1 / 3.2 gesondert aufzuführen
- Für die Ermittlung der Mindereinnahmen sind die VUs eigenständig verantwortlich und nachweispflichtig (Testat in der Schlussabrechnung)
- Eine Doppelbeantragung (zusätzlich über den AT) muss ausgeschlossen sein
!→ Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!

Schaden aus dem Deutschlandtarif

Der Deutschlandtarif wird charakterlich wie ein Verbundtarif behandelt (analog des BB DB bis 2021)
Es ist somit (über AT) ein eigenständiger Antrag zu stellen.

VVS

Für den Deutschlandtarif dient der Verbund VVS als Sammelantragsteller (Ausnahme VRN)

Land /
Bewilligungsbehörde

NVBW

Bei SPNV-Verkehre mit AT Land BW erfolgt die Übermittlung direkt vom VU an die NVBW

Vertriebsprovision

Vertriebsprovision / Endkundenkommunikation 9-Euro-Ticket	Anzahl Tickets	Provision je Kategorie in Euro
Kategorie 1: Euro 1,55		
Kategorie 2: Euro 0,60		
Kategorie 3: Euro 0,30		
Summe Tickets / Vertriebsprovision:		
Kategorie 4:		
Endkundenkommunikation: Euro 0,10		
Gesamt: Vertriebsprovision + Aufwendungen für Endkundenkommunikation (G1)		



Für alle in Bewegung.